

Unterrichtsgesetz (Änderung)

(vom 28. September 1997)

I. Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 273 b. Als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule bieten Musikschulen eine musikalische Ausbildung an.

Der Staat und die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen.

Die Beiträge des Staates erfolgen in Form einer Schülerpauschale.

Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Staat, Gemeinden und Eltern.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997

Zahl der Stimmberechtigten	763 884
Eingegangene Stimmzettel	310 214
Annehmende Stimmen	229 771
Verwerfende Stimmen	59 102
Ungültige Stimmen	2 258
Leere Stimmen	19 083

beschliesst:

Das Unterrichtsgesetz (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. November 1997

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Roland Brunner	Thomas Dähler